



## 18. Wahlperiode

# HESSISCHER LANDTAG

### **Dringlicher Antrag der SPD-Fraktion**

betreffend überfällige Anhebung der Erschwerniszulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten (DuZ)

#### **Vorbemerkungen**

In Zusammenhang mit den massiven personellen Einsparmaßnahmen und finanziellen Einsparungen im Landesdienst wurde 2004 u.a. die Höhe für den Dienst zu ungünstigen Zeiten eingefroren und seit rund neun Jahren nicht mehr verändert. Deshalb besteht dringender Handlungsbedarf. Die betroffenen Beamtinnen und Beamten sind durch den Dienst an Feiertagen, den Wochenenden und in der Nacht in besonderer Weise zusätzlich belastet, so dass es geboten und erforderlich ist, die mit diesem besonderen Dienst verbundenen Erschwernisse angemessen finanziell auszugleichen und damit zu einer gerechteren Bezahlung beizutragen.

Nach der Föderalismusreform hat das Land Hessen seit 2006 die für eine eigenständige Landesregelung erforderliche Gesetzgebungskompetenz. Hiervon hat sie aber bislang keinen Gebrauch gemacht. Im Rahmen des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes wird zwar durch § 49 des Hessischen Besoldungsgesetzes die gesetzliche Voraussetzung für den Erlass einer Verordnung zur Regelung der Erschwerniszulage geschaffen, enthält aber keinen Artikel, mit dem die bisherige bundesgesetzlich geregelte Erschwerniszulagenverordnung durch eine Landesregelung ersetzt würde.

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Hessische Landtag stellt fest, dass die seit 2004 unveränderte Höhe der Erschwerniszulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten dringend angepasst werden muss.
2. Der Hessische Landtag fordert die Landesregierung auf, zeitnah eine Regelung vorzulegen, mit der die Höhe der zu gewährenden Erschwerniszulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten deutlich angehoben wird.
3. Der Hessische Landtag hält folgende Regelung für angemessen:

Die Zulage sollte für jede volle Zeitstunde

- a) an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, von derzeit 2,72 Euro auf 3,50 Euro je angefangene Stunde;

- b) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr von 0,64 Euro auf 0,90 Euro;
- c) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr von 1,28 Euro auf 3,00 Euro

erhöht werden.

4. Der Hessische Landtag hält es darüber hinaus für erforderlich, allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die in operativ tätigen Einheiten ihren Dienst versehen, ebenfalls die nach § 20 Abs. 1 und 4 der Erschwerniszulagenverordnung für den Schicht- und Wechseldienst geregelte Zulage zu gewähren.

Wiesbaden, den 16.05.2013 – Stu/ru – G:\texte\Initiativen\18.WP\INA\öffentlicher Dienst\AN\_DuZ.doc

Für die SPD-Fraktion  
Der Fraktionsvorsitzende

Thorsten Schäfer Gumbel